



**STADT HERRIEDEN
LANDKREIS ANSBACH**

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TÖB

ZUR

GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS

– Abwägung zum erneuten Entwurf –

**2. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4a Abs. 3 BauGB**

**2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 4a Abs. 3 BauGB**

29.11.2023

	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Anregun- gen	Hinweise	Keine Ein- wendun- gen
Behörden und Träger öffentlicher Belange				
1	Regierung von Mittelfranken	X	X	
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken			X
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	X	X	
4	Landratsamt Ansbach			X
5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	X	X	
6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach	X	X	
7	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken		X	
8	Staatliches Bauamt Ansbach	X	X	
9	Luftamt Nordbayern			
10	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern		X	
11	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
12	Vodafone Kabel Deutschland		X	
13	N-ERGIE netz		X	
14	PLEdoc GmbH			
15	Kreisheimatpfleger			
16	Bayerischer Bauernverband			
17	Landschaftspflegeverband Mittelfranken			
18	Stadt Leutershausen			
19	Stadt Ansbach			
20	Gemeinde Burgoberbach			
21	Gemeinde Wieseth			
22	Stadt Feuchtwangen			
23	Gemeinde Aurach			
24	Markt Bechhofen			X
25	Bayerische Staatsforsten			X
26	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH			X
Anerkannte Verbände nach § 29 BNatSchG				
27	Bund Naturschutz e.V., Ansbach	X	X	
28	Landesbund für Vogelschutz e.V.			
29	Fischereiverband Mittelfranken e.V.			

Öffentlichkeit				
Ö1	Öffentlichkeit 1	X	X	
Ö2	Öffentlichkeit 2	X	X	
Ö3	Öffentlichkeit 3	X	X	
Ö4	Öffentlichkeit 4	X	X	
Ö5	Öffentlichkeit 5	X	X	
Ö6	Öffentlichkeit 6	X	X	

Die grau hinterlegten Behörden / TöB haben nicht geantwortet.

Herrieden, 29.11.23

TöB Nr.: 1	Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
Stellungnahme vom: 10.08.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herrieden hatten wir zuletzt mit RS vom 28.11.2019 eine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben. Zum damaligen Entwurf waren Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben worden. Seitens des Sachgebietes Städtebau war empfohlen worden auf eine Siedlungsentwicklung nördlich der Nürnberger Straße zu verzichten.</p> <p>Laut Bauflächenstatistik in III 1.3 der Begründung führt die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan per Saldo der Neuausweisungen und Rücknahmen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Mehrung der Wohnbauflächen um 6 ha, • einer Minderung der gemischten Bauflächen um 5,89 ha, • einer Mehrung der gewerblichen Bauflächen um 17,61 ha, • einer Mehrung der Sondergebiete um 15,08 ha und • einer Mehrung der Gemeinbedarfsflächen um 0,46 ha. 	
Die Stellungnahme konzentriert sich auf die nachfolgenden Änderungen gegenüber dem zuletzt beurteilten Entwurf:	
<u>Elbersroth/Angerhof</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme einer Wohnbaufläche im Norden von Elbersroth 	
<u>Böckau</u> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik (Bestandsnachführung) 	
<u>Esbach</u> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer gewerblichen Baufläche (GE) anstelle der Erweiterung der Sonderbaufläche (SO 2) 	
<u>Herrieden</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme einer Wohnbaufläche und einer Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) nördlich der Nürnberger Straße 	

<ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme eines Streifens der Sonderbaufläche und gewerblichen Baufläche, d.h. Reduzierung des Gewerbegebietes Nr. 3 auf den rechtskräftig überplanten Bereich, dafür dort in einem Teilbereich Wohnbaufläche (Anpassung an den zwischenzeitlich aufgestellten Bebauungsplan „Lebenshilfe“) • Verzicht auf die Wohnbaufläche zwischen der Kleingartenanlage und dem Wohngebiet „Am Mühlfeld“ 	
<p>Hohenberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme eines Teils der Wohnbaufläche W 2 im Osten, • Rücknahme bzw. Arrondierung der Wohnbaufläche W 4 im Westen und Darstellung eines • Teils der W 4 als Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehrhaus), • Umwidmung eines Teils der gewerblichen Baufläche in Wohnbaufläche 	
<p>Lammelbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der gemischten Baufläche im Norden 	
<p>Leibelbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer Sonderbaufläche Regenerative Energien im Westen (Bestandsnachführung und Erweiterung um ca. 0,82 ha) 	
<p>Neunstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme einer großen Wohnbaufläche im Südosten • Darstellung einer kleinen Wohnbaufläche im Norden entsprechend dem zwischenzeitlich aufgestellten Bebauungsplan Nr. 7 „Haloms-lache“ 	
<p>Rauenzell</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme einer Wohnbaufläche nördlich der W 2 gegenüber dem wirksamen FNP statt deren noch im letzten Entwurf vorgesehener Erweiterung 	
<p>Regmannsdorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Sonderbaufläche S 1 Photovoltaik um ca. 4,83 ha 	
<p>Seebronn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Sonderbaufläche Regenerative Energien um ca. 5,72 ha 	

<p>Steinbach</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einer Sonderbaufläche Humuslager (ca. 1,26 ha) entsprechend dem zwischenzeitlich aufgestellten Bebauungsplan Nr. 21 „Humuslager Hammerbacher“ 	
<p>Gegenüber dem zuletzt beurteilten Entwurf wurden damit die Wohnbauflächen um ca. 18,06 ha, die gemischten Bauflächen um 8,27 ha und die Gemeinbedarfsfläche um ca. 0,67 ha reduziert. Hingegen wurde die gewerbliche Baufläche um ca. 13,18 ha vergrößert (v.a. durch die Umwidmung der zuvor als Sonderbaufläche geplanten gewerblichen Baufläche bei Esbach) und die Sonderbauflächen wurden trotz dieser Umwidmung um ca. 2,72 ha vergrößert.</p>	
<p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend aufgeführt und wurden bereits auf den aktuellen Stand gebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Allgemeine bzw. redaktionelle Hinweise</u> Die Begründung des Bedarfs an Wohnbauflächen wurde in Kap. II 3.5.1 aktualisiert. Der dort mit 1,8 - 19,3 ha Brutto ermittelte Bedarf an Wohnbauland ist nachvollziehbar. Der im Teil III 1.1.1 genannte Bedarf von 16,5-35 ha Wohnbauland steht hierzu im Widerspruch. Die Angabe auf S. 119 wurde offenbar nicht aktualisiert.</p>	<p>Die angeführte Stelle der Begründung wurde nicht aktualisiert und wird nun entsprechend redaktionell korrigiert.</p>
<p>In den Kapiteln III 1.1.8 Erneuerbare Energien und III 1.1.10 Photovoltaik wird auf Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 und vom 02.11.2011 hingewiesen. Diese sind veraltet. Es wird gebeten, folgende nach heutigem Stand gültige Rundschreiben zu berücksichtigen:</p> <p>Mit dem Rundschreiben vom 15.02.2022 wurden die Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Behandlung von Biomasseanlagen (Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) aktualisiert und zusammengefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Rundschreiben vom 10.12.2021 gibt umfassende Hinweise zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. • Mit Rundschreiben vom 24.03.2023 wurde über den aktuellen Stand zum Bayerischen Windenergieerlass und zur Themenplattform Windenergie informiert. Zugleich wurden aktualisierte Hinweise u.a. zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Änderungen der Art. 82 ff. BayBO und der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes übersandt. 	<p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert und Bezug auf die neueren, angeführten Rundschreiben genommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Mit dem Einführungsschreiben vom 27.07.2023 wird die Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, zur Anwendung eingeführt. 	
<p>In III 1.2.5.1 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung der S 2 mit dem Vorbehaltsgebiet Tonabbau TO 107 nicht stattfindet. Gemeint ist sicher eine Überschneidung der gewerblichen Baufläche mit dem Vorbehaltsgebiet. Anstelle der gewerblichen Baufläche war im letzten Entwurf eine Sonderbaufläche SO 2 vorgesehen und die Formulierung ist offenbar nicht angepasst worden.</p>	<p>Dem angeführten Einwand bezüglich der Rückführung der gewerblichen Baufläche zu einer Sonderbaufläche wird gefolgt, so dass die angeführte Stelle der Begründung wieder korrekt ist. Eine Anpassung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p>	
<p>Der Verzicht auf die Wohnbaufläche und die Gemeinbedarfsfläche nördlich der Nürnberger Straße entsprechend dem Hinweis des SG Städtebau wird begrüßt. Entsprechend der überarbeiteten Bedarfsermittlung erfolgten Rücknahmen bzw. Reduzierungen der Bauflächen in Elbersroth, Herrieden, Hohenberg, Neunstetten und Rauenzell sowie der gemischten Baufläche in Lammelbach. Die nunmehr per Saldo geplanten 6 ha zusätzlicher Wohnbauflächen liegen am unteren Ende der ermittelten Bandbreite des Wohnbaulandbedarfs und stehen in Einklang mit den Grundsätzen LEP 3.1.1 Abs. 1 und 2 zur nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen sowie dem Flächen sparen.</p> <p>Mit den Änderungen von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gegenüber dem zuletzt beurteilten Entwurf bzw. auch insgesamt besteht daher Einverständnis.</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Anschluss an die Sonderbaufläche bei Esbach wird kritisch gesehen, denn die Darstellung als Sonderbaufläche Logistik war erfolgt vor dem Hintergrund des sog. Anbindegebotes nach Ziel LEP 3.3 Abs. 2 und der erforderlichen Begrenzung zulässiger Nutzungen auf die im Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 genannten Ausnahmetatbestände. Aus landesplanerischer Sicht sind auch im geplanten Erweiterungsgebiet die Nutzungen auf dort genannte Ausnahmetatbestände zu beschränken. Dies kann h. E. mittels Sondergebiet oder vorhabenbezogenem Bebauungsplan erreicht werden. Es wird daher empfohlen, die Fläche weiterhin als Sonderbaufläche zu planen.</p>	<p>Die Zustimmung zu den erfolgten Rücknahmen und Ausweisungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem angeführten Einwand bezüglich der Rückführung der gewerblichen Baufläche zu einer Sonderbaufläche wird gefolgt und entsprechend redaktionell im Planteil angepasst.</p>

<p>Mit der Erweiterung der Sonderbaufläche Photovoltaik bei Regmannsdorf (ca. 4,83 ha) besteht Einverständnis. Der Standort im Umfeld der BAB 6 und im Anschluss an vorhandene Freiflächen-Photovoltaikanlagen entspricht dem Grundsatz LEP 6.2.3 Abs. 2, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen.</p> <p>Ebenfalls besteht Einverständnis mit der Erweiterung der Sonderbaufläche Regenerative Energien bei Seebronn. Zu der Planung hatten wir uns außerhalb formeller Planungsverfahren im Rahmen einer Projektvorstellung bereits zustimmend geäußert.</p> <p>Zu den weiteren o.g. Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf haben wir im Zuge isolierter Planungen bereits Stellung genommen und mindestens zuletzt keine Einwendungen mehr erhoben oder es handelt sich lediglich um Bestandsnachführungen.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf besteht Einverständnis. Im Hinblick auf die geplante gewerbliche Baufläche bei Esbach gilt dies unter dem Vorbehalt, dass der Hinweis zu Ausnahmen vom Anbindegebot berücksichtigt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

TöB Nr.: 2	Regionaler Planungsverband
Stellungnahme vom: 08.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Planung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Stellungnahme vom: 05.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Vorhaben, sofern sämtliche Baumaßnahmen, die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sich aufgrund der Nähe zum Baudenkmal auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können, frühzeitig mit den Denkmalbehörden abgestimmt und mit einem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden.</p>	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Seit der letzten Beteiligung und Stellungnahme vom 9.2.2017 (P-2012-1135-8) wurden folgende noch aufgeführten Bodendenkmäler im Zuge einer Überarbeitung von der Denkmalliste gestrichen: - D-5-6728-0036 Mittelalterlicher Burgstall. - D-5-6728-0090 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.</p>	<p>Die Streichung der angeführten Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen und entsprechend nachrichtlich im Zuge einer redaktionellen Korrektur aus dem FNP/LP herausgenommen.</p>
<p>Abgesehen davon verweisen wir nach wie vor auf die Hinweise in unserer Stellungnahme vom 9.2.2017. Des Weiteren möchten wir kurz zur Änderungsfläche 13 und das hier betroffene Bodendenkmal D-5-6728-0026 Stellung nehmen:</p>	
<p>Bei solchen Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale. Typische Spuren dieser Aufenthalte von Jäger- und Sammlergruppen sind Feuerstellen, Grubenbefunde, Stein(platten)-Lagen, Knochenreste der Jagdafauna sowie in Einzelfällen Bestattungen, insbesondere aber Konzentrationen von Steinwerkzeugen sowie die kleinteiligen Reste ihrer Herstellung. Wegen der wiederholten saisonalen Nutzung über einen längeren Zeitraum hinweg setzen sich diese Fundstellen oft aus einer Vielzahl sich ggf. überlagernder Fund- und Befundkonzentrationen der einzelnen Aufenthalte zusammen und erreichen als Gesamtfundstelle daher häufig eine erhebliche Ausdehnung. Die aktuelle Denkmalkennntnis beruht auf der Beobachtung von Steinartefakten auf der Geländeoberfläche. Während das Auftreten der Steinartefakte an dieser Stelle ein hinlänglich sicheres Zeichen für das Vorhandensein eines Bodendenkmals darstellt, ist wegen der kleinräumigen Bewegung der Artefakte durch moderne Bodenbearbeitung und Erosionsprozesse die genauere Verortung der einzelnen Fund- und Befundkonzentrationen erschwert. Auch ist eine Einschätzung über eine in Teilflächen möglicherweise besonders gute Erhaltung auf Grundlage von Oberflächenfunden nicht oder nur unzureichend möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen konkreter Planungen dann entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Dementsprechend kann das Bodendenkmal unter topographischen Gesichtspunkten in das Plangebiet sich fortsetzen, so dass dort zugehörige Bodendenkmäler zu vermuten sind. Die Zustimmung zu einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für jegliche Bodeneingriffe in diesem Bereich kann daher nur in Aussicht gestellt werden, sofern vorab die Vermutung durch eine ge-</p>	

<p>eignete Voruntersuchung geprüft wird. Diese Voruntersuchungen können in Form wiederholter Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessungen, Bohrsondagen oder Siebsondagen, sowie ggf. geoarchäologische Untersuchungen einzelner Teilflächen erfolgen. Das zuständige Referat der Bodendenkmalpflege berät den Veranlasser bei den weiteren Schritten und stellt auf Anfrage kostenfrei ein geeignetes Sondagekonzept mit Anforderungs- und Leitungsbeschreibung zur Verfügung.</p>	
<p>Wir weisen frühzeitig darauf hin, dass bei Feststellung einer besonders ungestörten Denkmalerhaltung eine fachliche Zustimmung für Bodeneingriffe in diesen Bereichen auf Grund des hohen Denkmalwertes möglicherweise nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sofern sich auf Grundlage der Voruntersuchung Bodeneingriffe als denkmalrechtlich zustimmungsfähig erweisen, kann die notwendige wissenschaftlich qualifizierte Untersuchung (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>TöB Nr.: 4</p>	<p>Landratsamt Ansbach</p>
<p>Stellungnahme vom: 12.09.2023</p>	
<p>Stellungnahme TöB</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem o. g. Verfahren Stellung und teilt mit, dass alle am Verfahrenbeteiligten Sachgebiete die übersandten Unterlagen ohne Anmerkung zur Kenntnis genommen haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 5	Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Stellungnahme vom: 13.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Zu der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Herrieden nimmt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
<p><u>Oberflächengewässer</u> Zu Kapitel 2.2.16 der Begründung:</p> <p>Gemäß EG-WRRL soll der gute Zustand der Gewässer erreicht werden. Der gute Zustand eines Gewässers setzt sich aus dem ökologischen Zustand (mit den Qualitätskomponenten Fische, Makrozoobenthos, Makrophyten/Phytohenthos, Phytoplankton) und dem chemischen Zustand zusammen. Die Gewässergüte wird nicht allein für die Zustandsbewertung herangezogen.</p> <p>Das Flurneuordnungsverfahren entlang der Altmühl („Altmühl 4“) ist derzeit noch laufend und nicht abgeschlossen. Wir bitten um Berichtigung in den Planunterlagen.</p> <p>Viele der in der Begründung genannten Renaturierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen an Gewässern III. Ordnung erfordern aus unserer Sicht ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die entsprechende Aussage in der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die entsprechende Aussage in der Begründung wird redaktionell korrigiert.</p> <p>Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis redaktionell ergänzt, dass im Falle dieser angedachten Maßnahmen ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sein kann.</p>
<p><u>Überschwemmungsgebiet</u></p> <p>In den vorgelegten Planunterlagen liegen teilweise Änderungsflächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Altmühl (OT Neunstetten, OT Leutenbuch).</p> <p>Eine Ausweisung neuer Baugebiete ist innerhalb von Überschwemmungsgebieten grundsätzlich unzulässig (§ 78 WHG). Eine Ausnahme hiervon kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilen, wenn die Bedingungen des § 78 Abs. 2 WHG kumulativ erfüllt sind.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan sieht grundsätzlich noch keine Ausweisung von Bauflächen vor und schafft somit auch kein Baurecht. Es erfolgt lediglich die Zielaussage, dass für diesen Teil des Gemeindegebietes diese Art der Bodennutzung vorgesehen werden soll. Für die angeführten Flächen ist für die Ausweisung eines Baugebietes ein Bebauungsplan erforderlich. Im Zuge dieses Planes kann dann detailliert das Überschwemmungsgebiet berücksichtigt und für die entsprechenden Bereiche eine zulässige Ausweisung erfolgen.</p>
<p><u>Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Kläranlage Neunstetten seit 01.12.2022 außer Betrieb ist. Das Abwasser der beiden Ortsteile Neunstetten und Niederdombach wird seitdem auf die Kläranlage nach Herrieden gefördert. Die Ausbaugröße der Kläranlage Herrieden hat sich von 12.000 EW auf 13.000 EW erhöht. Wir bitten um Berichtigung der geänderten Abwassersituation in der Begründung (Kapitel 5.3 Abwasserentsorgung).</p>	<p>Die angeführten aktualisierten Aspekte werden in der Begründung zum FNP/LP entsprechend redaktionell korrigiert.</p>

TöB Nr.: 6	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Stellungnahme vom: 14.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Für den Bereich Landwirtschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den o.g. geänderten Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Herrieden haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht zu den folgenden Planungen Einwände:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Umwidmung von Dorfgebieten (MD) zu Mischgebieten (M) <p>In den meisten Ortsteilen des Planungsgebietes sind aktive landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Gem. Begründung ist eine Wiederaufnahme der Landwirtschaft in den Dorfgebieten sogar gewünscht. In der Planung ist jedoch das Umwidmen von bisherigen Dorfgebieten (MD) hin zu Mischgebieten (M) vorgesehen.</p> <p>Mischgebiete dienen gem. § 6 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Landwirtschaft ist hier nicht mehr aufgeführt. Diese Umwidmung widerspricht auch den in der Begründung unter Pkt. 2.5.9. formulierten Aussagen zur Landwirtschaft.</p> <p>Wir fordern daher, Dorf- und Mischgebiete gem. § 5 BauNVO (MD) im Falle von vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben, zu erhalten.</p> <p>Wir weisen auch auf einzuhaltende Immissionsabstände zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung und Wohnbebauung hin. Idealerweise sollte tierhaltenden Betrieben zusätzlich ein Aufstockungsspielraum oder ggf. ein Umbau best. Stallungen hin zu tiergerechter Haltung i.R. bestehender gesetzlicher Vorgaben zugestanden werden. Bei Erweiterung, Umbau oder Wiederaufnahme der Tierhaltung im Dorf sind Probleme insbesondere wegen der Immissionen nach jetzigem Planungsstand nicht auszuschließen.</p>	<p>Der angeführten Darlegung hinsichtlich der Bauflächendarstellung im FNP/LP kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich erfolgt auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) eine Differenzierung der Bauflächen nach Wohnbauflächen (W), gemischten Bauflächen (M), gewerblichen Bauflächen (G) oder Sonderbauflächen (S). Eine darüber hinausgehende Differenzierung in bspw. „Allgemeines Wohngebiet (WA)“, „Mischgebiet (MI)“ oder „Dorfgebiet (MD)“ ist auf dieser vorbereitenden Ebene nicht erforderlich und zielführend. Ein Dorfgebiet (MD) wäre im Zuge einer Ausweisung eines Bebauungsplans aus einer „gemischten Baufläche (M)“ ausweisbar.</p> <p>Eine Umwidmung, wie in der Stellungnahme angeführt, ist somit nicht gegeben, da eine gemischte Baufläche (M) eine Überkategorie darstellt, zu welcher auch das Dorfgebiet (MD) zählt. Die einheitliche Ausweisung gemischter Baufläche (M) im FNP/LP wird beibehalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Trassenverlauf „Ortsumfahrung – lange Variante“ (Anhang zur Begründung V1) <p>Der erhebliche Flächenbedarf an überdurchschnittlich guten landwirtschaftlich genutzten Böden für diese Variante und der zusätzliche Verlust an Kulturlandschaft für den ökologischen Ausgleich schwächt</p>	<p>Die angeführte Umgehungsstraße soll nach Beschluss des Stadtrates Herrieden detailliert hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden. Eine Darstellung für eine entsprechende Über-</p>

<p>die Leistungsfähigkeit betroffener landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planung widerspricht dem Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche (BauGB § 1a Abs. 2 Satz 1). Durch den Trassenverlauf werden landwirtschaftliche Flächen z.T. ungünstig durchschnitten, so dass unwirtschaftliche Restflächen übrigbleiben. Wir empfehlen, flächen- und naturschonendere Alternativen zu prüfen (siehe auch u.s. Beitrag des Bereichs Forsten). Im Planfeststellungsverfahren und Vorliegen einer konkreteren Planung wird zu den landwirtschaftlichen Belangen konkret Stellung genommen.</p>	<p>prüfung im FNP/LP ist hierzu aber nicht erforderlich und entsprechend wird diese Darstellung nun aus dem FNP/LP herausgenommen. Die angeführten Aspekte, Belange und Bedenken werden im Zuge der detaillierten Prüfung der Umsetzbarkeit umfassend berücksichtigt.</p>
<p>- Umfahrung Höfstetten (Anhang zur Begründung V14) Wir verweisen, wie zu Trasse V1, auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlicher Fläche. Die zuvor getroffenen Aussagen gelten vom Grundsatz auch hier.</p>	<p>Bei der angeführten potentiellen Umgehungs-trasse V14 handelt es sich um einen sehr kleinen Umgebungs-bereich, welcher aber zu einer wesentlich verbesserten verkehrlichen Optimierung in diesem Bereich führen kann. Das Gebot zum sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen ist der Stadt bekannt und wird generell bei allen flächenhaften Planungen umfassend berücksichtigt. Bei der angedachten Trasse V14 ist aufgrund des geringen Eingriffsbereiches keine übermäßige Flächeninanspruchnahme gegeben, so dass die Trasse grundsätzlich weiter verfolgt werden soll und im FNP/LP als Zielaussage beibehalten wird.</p>
<p>Weitere Hinweise: Für die Ausweisung von Wohngebieten sind ggf. Immissionsabstände zu bestehenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen einzuhalten. Dies ist üblicherweise bei Aufstellung der jeweiligen Bebauungspläne zu überprüfen und einzuhalten. Die Auflistung der möglichen Flächen für das Ökokonto der Stadt Herrieden im Landschaftsplan umfasst auch eine Reihe von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Herrieden befinden. Eine Einbeziehung privater Flächen ohne Einverständnis der Eigentümer lehnen wir grundsätzlich ab. Grünland- und Ackerflächen sollten grundsätzlich nur als Ökokontoflächen herangezogen werden, wenn andere Flächen nicht verfügbar sind. Es ist u.E. vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich auch durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.</p>	<p>Die möglichen Flächen für das Ökokonto der Stadt Herrieden (hier: Biotopvernetzungselemente) haben – wie alle Aussagen des Flächennutzungs- und Landschaftsplans – keine rechtlich bindende Wirkung für die jeweiligen Flächeneigentümer und Pächter. Auch die Lage der einzelnen Strukturen ist nicht verbindlich; eine endgültige räumliche Konkretisierung kann nur in Abstimmung zwischen Gemeinde und Flächeneigentümern erfolgen.</p>

<p>Wir regen an, die Entwicklungsziele/Maßnahmen als produktionsintegrierte Kompensation (PIK-Maßnahme) anzulegen. Mit PIK-Maßnahmen kann ein größerer Beitrag zur Biodiversität geleistet werden.</p> <p>Die Bewirtschafter von vorgesehenen Ausgleichsflächen sollten rechtzeitig informiert werden.</p> <p>Lineare Vernetzungsstrukturen (Nr. 2.1 Landschaftsplan) sollten, sofern möglich, parallel zur Hauptbewirtschaftungsrichtung der landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Wir empfehlen, Maßnahmen zusammen mit den Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern zu entwickeln. Benachbarte landwirtschaftliche Flächen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für hochwachsende Bäume sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (Gesetzliche Grenzabstände: gegenüber Wald 0,5 m, sonstigen Grundstücken bei Baumhöhen bis zu 2 Meter 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 Meter 2,0 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 Meter 4,0 m Abstand).</p>	<p>Die angeführten Anregungen zur produktionsintegrierten Kompensation (PIK) werden in der Begründung zum FNP/LP entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Die konkrete Entwicklungsplanung von Ausgleichsflächen und die Abstimmung mit den Flächeneigentümern (ggf. Ankauf im Vorfeld etc.) sowie Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Sie ist im Zuge der Folgeplanungen zu berücksichtigen, in deren Vorfeld die Abstimmung mit den Flächeneigentümern erfolgt.</p>
<p>Zu o.g. Planungen im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden nimmt das AELF Ansbach, Bereich Forsten wie folgt Stellung:</p>	
<p><u>Sondergebiet PV nahe Regmannsdorf, nördlich der A6:</u> Die Ausweisung des Sondergebietes grenzt im nordwestlichen Bereich unmittelbar an Wald im Sinne des Waldgesetzes an.</p> <p>Mit den Planungen besteht Einverständnis, jedoch müssen forstliche Belange (Baumfallbereich, mögl. neg. Auswirkungen auf den Wald etc.) im Zuge nachgeordneter Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag etc.) erneut geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die forstwirtschaftlichen Belange werden im Zuge der nachgeordneten Planungen dann umfassend und abschließend berücksichtigt.</p>
<p><u>Sondergebiet Regenerative Energien nordwestlich Seebronn:</u> Die Ausweisung des Sondergebietes grenzt im westlichen Bereich unmittelbar an Wald im Sinne des Waldgesetzes an. Bei dem Wald handelt es sich um Bodenschutzwald nach Waldfunktionsplan gemäß Art. 6 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p> <p>Mit den Planungen besteht Einverständnis, jedoch müssen forstliche Belange (Baumfallbereich, mögl. neg. Auswirkungen auf den Wald etc.) im Zuge nachgeordneter Planungen (Bebauungsplan, Bauantrag etc.) erneut geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die forstwirtschaftlichen Belange werden im Zuge der nachgeordneten Planungen dann umfassend und abschließend berücksichtigt.</p>

<p><u>Potentialflächen PV östlich Limbach, nördlich Lat-tenbuch und nördlich Sickersdorf:</u> Die Potentialflächen grenzen an versch. Stellen an Wald an.</p> <p>Mit den Planungen besteht Einverständnis, jedoch müssen forstliche Belange (Baumfallbereich, mögl. neg. Auswirkungen auf den Wald etc.) im Zuge nachgeordneter Planungen (Bebauungsplan, Bau-antrag etc.) erneut geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die forstwirtschaftlichen Belange werden im Zuge der nachgeordneten Planungen dann umfassend und abschließend berücksichtigt.</p>
<p><u>Wohngebiet Elbersroth W2 nördlicher Bereich:</u> Das Wohngebiet W2 grenzt im nördlichen Bereich punktuell an Wald im Sinne des Waldgesetzes an.</p> <p>Mit den Planungen besteht Einverständnis, jedoch müssen forstliche Belange (Baumfallbereich, mögl. neg. Auswirkungen auf den Wald etc.) im Zuge nachgeordneter Planungen (Bebauungsplan, Bau-antrag etc.) erneut geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die forstwirtschaftlichen Belange werden im Zuge der nachgeordneten Planungen dann umfassend und abschließend berücksichtigt.</p>
<p><u>Mögliche Ortsumgehung Herrieden; Östliche Umge-hung Variante V1:</u> Die geplante Trassenführung beansprucht nördlich von Hohenberg in größerem Umfang Wald im Sinne des Waldgesetzes. Hierbei handelt es sich sowohl um öffentlichen Wald (Staatswald der Baye-rischen Staatsforsten, Forstbetrieb Rothenburg) als auch Kleinprivatwald in versch. Eigentum.</p> <p>Von der geplanten Trassenführung ist auf Teilflä-chen Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionspla-nung nach Art. 6 BayWaldG betroffen.</p> <p>Die geplante Trassenführung führt zu erheblichem Waldverlust und durchschneidet ein kompaktes Waldgebiet. Dieser Wald dient auch als Naherho-lungsraum für die Stadt Herrieden, die Trassenfüh-rung durchquert unter anderem 2 Wanderwege.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen bei dieser Trassenfüh-rung Konflikte mit folgenden in der Begründung zum Flächennutzungsplan aufgeführten, überge-ordneten Planungen:</p>	<p>Die angeführte Umgehungstrasse soll nach Be-schluss des Stadtrates Herrieden detailliert hin-sichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden. Eine Darstellung für eine entsprechende Über-prüfung im FNP/LP ist hierzu aber nicht erforder-lich und entsprechend wird diese Darstellung nun aus dem FNP/LP herausgenommen. Die angeführten Aspekte, Belange und Bedenken werden im Zuge der detaillierten Prüfung der Um-setzbarkeit umfassend berücksichtigt.</p>
<p><u>Landesentwicklungsprogramm (LEP):</u> LEP 4.2 G: Ausbau des vorh. Straßennetzes bevor-zugt vor Neubau (Begründung FNP S. 27). LEP 7.1.3 G: Vermeidung von Infrastruktureinrich-tungen in freien Landschaftsbereichen. Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Räume (Begrün-dung FNP S. 29). LEP 5.4.2 G: Wälder, insbesondere große zusam-menhängende Waldgebiete...sollen vor Zerschnei-dungen und Flächenverlust bewahrt werden (Begründung FNP S. 31).</p>	

<p><u>Teilraumgutachten Ansbach/ Hesselberg:</u> Erhalt bedeutsamer Lebensraumtypen...Wald mit Bedeutung für den Artenschutz (Begründung FNP S. 34).</p>	
<p><u>Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSB) für den Landkreis Ansbach:</u> Nr. 5: Erhalt der Waldfläche vor Zerschneidung, Flächenverlust und infrastruktureller Erschließung (Begründung FNP S. 48).</p>	
<p>Weiterhin führt die Trasse sehr nahe am geschützten Landschaftsbestandteil LB 00997 Feuchtgebiet Saubrunnen bei Hohenberg vorbei. Zu einem großen Teil handelt es sich dabei ebenfalls um Wald im Sinne des Waldgesetzes. Mögliche negative Auswirkungen auf diesen Wald müssten im Rahmen nachgeordneter Verfahren geprüft werden. Gleiches gilt für den derzeit neu entstehenden Zukunftswald Herrieden nordwestlich des Kienbergs, den die geplante Trasse ebenfalls tangiert.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken zur aktuellen Trassenführung.</p> <p>Bei Realisierung der Trasse wie geplant müsste in nachgeordneten Verfahren über die Erlaubnis zur Rodung von Wald gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 entschieden werden. Hierbei sind die Abs. 4-7 des Art. 9 BayWaldG zu beachten. Der Flächennutzungsplan ersetzt keine Rodungserlaubnis. In nachgeordneten Genehmigungsverfahren, die gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG eine Rodungserlaubnis ersetzen, ist das AELF Ansbach gemäß Art. 39 Abs. 2 BayWaldG zu beteiligen.</p>	

TöB Nr.: 7	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken	
Stellungnahme vom: 07.09.2023		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen den erneut geänderten Entwurf („Entwurf 3“) des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht der Stadt Herrieden keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Zu Kap. I./2.6.5 (ILEK Altmühl-land A6): Wie in der bereits erfolgten Stellungnahme vom 28.11.2019 erläutert, befindet sich das Planungsgebiet im Bereich der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Altmühl-land A6“, deren Handlungsfelder und Zielsetzungen im Erläuterungsbericht aufgenommen wurden (vgl. Kap. IV./2.1.11). Im September 2022 hat die ILE Altmühl-land A6 die Zwischenevaluierung durchgeführt. Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Mittelfranken zieht daraus folgende Schlussfolgerungen: Der bisherige Gebietszuschnitt der ILE Altmühl-land A6 hat sich bewährt. Eine Änderung ist nicht veranlasst. Die bestehende Rechtsform der ILE Altmühl-land A6 als Zweckverband soll beibehalten werden. Eine weiterhin positive Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen ist zu erwarten. Die Fortschreibung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) hat bis spätestens 28.02.2025 zu erfolgen.</p>	<p>Die angeführten Hinweise und Aspekte werden redaktionell in die Begründung zum FNP/LP aufgenommen.</p>	
<p>Zu Kap. I./2.6.6 (Gewässerentwicklungskonzept Altmühl): Im Planungsraum ist derzeit das Verfahren Altmühl 4 (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) mit Stand „Laufendes Verfahren“ anhängig. Die Neuordnung des Grundbesitzes im Verfahren ist für das Jahr 2024 vorgesehen (vgl. Kap. IV./2.1.10 u. IV./2.1.14).</p>		
<p>Im Norden des Planungsraumes befinden sich Grundstücke, die in die Verfahren Elpersdorf b. Ansbach und Bernhardswinden einbezogen sind. Diese Verfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG befinden sich im Status „in Fertigstellung“, die Schlussfeststellung ist für das Jahr 2024 zu erwarten.</p>		

TöB Nr.: 8	Staatliches Bauamt	
Stellungnahme vom: 22.08.2023		
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer	
<p>Einwendungen</p> <p>Die Stellungnahme vom 28.06.2018 und 29.11.2019 gilt dem Grunde nach weiter, jedoch weisen wir auf folgenden Punkt nochmals hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Herrieden ist im Zuge der St 2248 im 7. Ausbauplan in der 2. Dringlichkeit eine Ortsumgehung enthalten. Die im Osten des Stadtgebietes geplante Ausbauplantrasse beginnt im Süden zwischen Herrieden und Leibelbach an der Einmündung der Kreisstraße AN 37 und verläuft in Richtung Kreisverkehr mit der St 2249. Der nördliche Teil der Ortsumgehung beginnt an diesem Kreisverkehr und verläuft in nordöstlicher Richtung in einem Bogen um das Baugebiet am Schrotfeld, um danach in Richtung Westen zur St 2248 zu verlaufen. Die rund 5 km lange Trasse endet nördlich von Schernberg. Die bisher angemeldete Trasse wird von Seiten der Stadt offensichtlich aufgegeben. 		
<p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>zu 1. Durch die Gewerbegebietserweiterung (Möbelwerk Schüller) im Südosten von Herrieden ist die Ortsumgehung, wie bisher im Ausbauplan vorgesehen, nicht mehr ausführbar. Daher wird bei der Ausbauplanfortschreibung die Ortsumgehung im Südosten von Herrieden nicht mehr zur Bewertung aufgenommen. Die Trassenführung der Ortsumgehung im nördlichen Teil von der St 2249 Kreisverkehr „Roth“ zur St 2248 mit Anbindung beim Gewerbegebiet Regmannsdorf wird zur Kenntnis genommen. Neue Projekte sind jederzeit für eine Bewertung zur Aufnahme in den Ausbauplan anmeldbar. Die Aufnahme in den Flächennutzungsplan ist bei einem bestehenden Stadtratsbeschluss nicht zwingend erforderlich. Nach Abstimmung zwischen der Stadt Herrieden und dem Staatlichen Bauamt bezüglich einer sinnvollen Trasse kann diese zu einer Bewertung angemeldet werden. An der Verkehrswirksamkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen unseres Erachtens allerdings erhebliche Zweifel.</p>	<p>Zu 1. Die angeführte, im Entwurf 3 aufgenommene Umgehungstrasse soll nach Beschluss des Stadtrates Herrieden detailliert hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden. Eine Darstellung für eine entsprechende Überprüfung im FNP/LP ist hierzu, wie auch in der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes angeführt, nicht erforderlich und entsprechend wird diese Darstellung nun redaktionell aus dem FNP/LP herausgenommen.</p>	

TöB Nr.: 10	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
Stellungnahme vom: 01.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Im Gemeindegebiet von Herrieden befinden sich die im Regionalplan (Westmittelfranken 8) ausgewiesene Vorrangfläche für Ton TO 4 und die Vorbehaltsflächen für Ton TO 107 und TO 108. Es wird gebeten, diese Rohstoffsicherungsflächen in den Erläuterungsbericht/Flächennutzungsplan zu übernehmen und von anderen Ausweisungen freizuhalten.	Die angeführten Hinweise und Aspekte werden redaktionell in die Begründung zum FNP/LP aufgenommen.

TöB Nr.: 11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik
Stellungnahme vom: 11.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie die Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p>	<p>Nach Behandlung der Stellungnahmen erfolgt eine Zusendung der Behandlungsergebnisse. Der finale Plan mit Erläuterungsbericht kann der Deutschen Telekom Technik GmbH nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	
---	--

TöB Nr.: 12	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Stellungnahme vom: 12.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.08.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 13	N-ERGIE Netz GmbH
Stellungnahme vom: 14.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass unsere Gashochdruckleitung in dem Flächennutzungsplan nicht enthalten ist. Bitte nehmen Sie diese Leitung in den Plan mit auf.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne unserer Gashochdruckleitung.</p> <p>Unsere 20-kV-Stromversorgungsanlagen sind in Ihren Planunterlagen bereits richtig enthalten.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 5. Ver- und Entsorgung, 5.1 Energie: ist die Main-Donau Netzgesellschaft aufgeführt. Bitte ersetzen Sie die Main-Donau Netzgesellschaft durch die N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Die angeführte Gashochdruckleitung wird entsprechend der übermittelten Pläne nachrichtlich in den FNP/LP aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der angeführten Hinweis wird in die Begründung zum FNP/LP aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB Nr.: 20	Gemeinde Burgoberbach
Stellungnahme vom: 12.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Der Gemeinderat von Burgoberbach hat sich in seiner letzten Sitzung unter anderem auch mit Ihrer Planung befasst und erhebt in diesem Zusammenhang keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 23	Gemeinde Aurach
Stellungnahme vom: 06.10.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Der Gemeinderat Aurach hat in der Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Herrieden keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 26	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH
Stellungnahme vom: 24.08.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Seitens der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg gibt es keinerlei Anmerkungen zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Herrieden.	Wird zur Kenntnis genommen.

TöB Nr.: 27	Bund Naturschutz
Stellungnahme vom: 07.09.2023	
Stellungnahme TöB	Stellungnahme Gemeinde / Planer
Der BUND Naturschutz lehnt die geplante Aufnahme der Ortsumfahrungsvarianten V1 und V4 ab.	Die angeführte Umgehungstrasse soll nach Beschluss des Stadtrates Herrieden detailliert hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden. Eine Darstellung für eine entsprechende Überprüfung im FNP/LP ist hierzu aber nicht erforderlich und entsprechend wird diese Darstellung nun redaktionell aus dem FNP/LP herausgenommen. Die angeführten Aspekte, Belange und Bedenken werden im Zuge der detaillierten Prüfung der Umsetzbarkeit umfassend berücksichtigt.
Flächenverbrauch	
Deutlich mehr als zehn Prozent des hiesigen Flächenverbrauches gehen auf das Konto des Verkehrs. Dabei erhöht sich die negative Auswirkung neuer Verkehrswege durch die Zerschneidung von Lebensräumen. Zusätzlich steigt die Zahl gefährdeter Kilometer mit neuen Straßen regelmäßig an. Als gemeinsames Ziel der Bayerischen Staatsregierung wurde der Leitfaden zur Flächensparoffensive	

2022 ausgegeben. Es wurde klar definiert, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke weiter zu reduzieren.

Der Ausbau der V1 findet zu 86 % in der freien Feldflur statt, was einer Neuversiegelung mit Ausbaurweiterung des bestehenden Flurweges V4 von fast 100% gleichkommt. Mit dem sogenannten Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz wurde der sparsame Umgang mit Flächen auch im Bayerischen Straßen und Wegegesetz beschrieben und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung der Notwendigkeit in Bezug auf die Schonung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes so weit wie möglich begrenzt.

Der hohe Flächenverbrauch
(geschätzt: Breite befestigte Fläche 6,50 m plus Randstreifen 3 m x 4,2 km = 4 ha)
der großen und kleinen Ortsumfahrungsvarianten V4 und V1 kann durch die geringe Verkehrsentslastung im Hauptort Herrieden nicht begründet werden (siehe aktuelles Verkehrsgutachten)

Wasser

Die geplante Trasse quert mehrere temporär wasserführende Gräben, auf Teilstrecken werden wassersensible Bereiche und der geschützte Feuchtbereich Saubrunnen tangiert. Mehr als zwei Drittel der Strecke verläuft durch landwirtschaftlich genutzte Äcker und Wiesen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen nehmen Trockenheit und Starkregenereignisse besonders in unserer fränkischen Region zu. Die Grundwasserneubildung gerät immer mehr in Gefahr. Neuversiegelungen führen zu weiterem Abfluss der Regenfälle und können die Grundwasserschichten nicht erreichen. Die Neuversiegelung von Flächen ist in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren oder durch anderweitige Entsiegelung auszugleichen, nur so kann die regionale Versorgungssicherheit mit Grundwasser gewährleistet werden. Aufgrund der großen Oberflächenversiegelung nimmt die Gefahr von Hochwasser durch Starkregenereignisse weiterhin zu. Der Planung der Ortsumfahrungen ist somit auch diesbezüglich nicht zuzustimmen.

Klima und Folgewirkungen

Straßenbaumaßnahmen führen zu einer Zunahme des CO₂ Ausstoßes. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt die deutschen Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor um 55 % bis 2023 gegenüber 1990 zu mindern. Neue Straßen ziehen meist mehr Verkehr an als sie verhindern oder umleiten. Bedingt durch weitere Baugebietsausweisungen entlang von neuen Straßen nimmt die Verkehrsdichte meist zu. Dies ist in Nachbargemeinden wie Lehrberg zu beobachten. Neben den betriebsbedingten Emissionen fallen baubedingte Emissionen

durch das Baumaterial an. Ebenso belasten anlagenbedingte Emissionen, welche durch den Verlust von Kohlenstoffsenkern wie Wälder, Wiesen und Ackerböden entstehen.
Klimafolgekosten müssen von der Allgemeinheit getragen werden und stehen in keiner Relation zum Nutzen der aufgeführten Ortsumfahrung.

Luftverschmutzung

Der Natur- und Umweltschutz im Straßenbau umfasst, neben den klassischen Schutzgütern der Landschaftsplanung, auch den Lärmschutz und die Belastung durch Luftschadstoffe. Neue Straßen führen unweigerlich zu mehr Luftverschmutzung durch Abgase. Diese Luftschadstoffe können zum einen direkte Schäden an Pflanzen und Tieren bewirken zum anderen können sie nach ihrer Ablagerung abiotische Umweltfaktoren verändern. Die Einträge führen zu einem Verlust an biologischer Vielfalt bedrohen naturnahe Ökosysteme in ihrer Existenz. Um einer Schädigung der empfindlichen Ökosysteme in Gebiet der geplanten Trassen entgegenzuwirken ist eine Prüfung im Sinne des Immissions- und Naturschutzrechtes vorzunehmen. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsbestandteilen (Feuchtbiootope, Hecken, Streuobst, Magerrasen) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Artenschutz

Die Trasse verläuft durch einen geschützten Landschaftsbestandteil mit bedeutendem Vorkommen von kartierten Vogel- und Amphibienarten wie z.B. Rebhühnern, Feldlerchen, Teich- und Wasserfröschen, Lurchen und Kröten. Die Auswirkung auf die teils wandernden Arten ist verheerend und kann ganze Bestände verdrängen und an der Stelle ausrotten. Aufgrund der Durchschneidung der offenen landwirtschaftlichen Flur wird die seltene Wachtel (Vorkommen unmittelbar angrenzend an die Straße nachgewiesen) stark beeinträchtigt. Amtlich kartierte Biotope im geschützten Landschaftsbestandteil wie z.B. Feuchtflächen mit geschützten Pflanzenarten, der Südrand des Pfaffenholz als magerer Saum mit ebenfalls seltenen Pflanzenarten wird durchschnitten. Einzelne Obstbäume müssen weichen. Die Vorschläge des Landschaftsplanes, welcher Baumreihen und Brachestreifen zum Biotopverbund entlang des Flurwegs östlich des Ameisengraben vorschreibt, wären nicht umsetzbar. Der sog. Kapitelwald ist bereits als klimaresistenter Mischwald etabliert. Die Durchschneidung des wertvollen Waldbestandes ist besonders in Zeiten des Klimawandels und des daraus resultierenden Waldsterbens aufgrund von Wassermangel und Schädlingen nicht zu akzeptieren.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Grundstücke mit überdurchschnittlich gutem Grünland und Ackerzahlen werden zwischen dem Klingenhof und Saubrunnen aufgrund der geplanten Trasse durchschnitten. Die Feldstücke verlieren dadurch an Wert und können nicht mehr im ökonomisch sinnvollen Umfang bewirtschaftet werden.

Aufgrund des Verlustes von Acker- und Grünlandflächen erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe und treibt den Kampf um Fläche an. Der Flächendruck bedingt eine Intensivierung auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und führt so zu mehr Düngemittel und Pestizideinsatz. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Wasserqualität sind hinlänglich bekannt. Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung hat deutschlandweit 124 Gewässerabschnitte untersucht. In mehr als 80 Prozent der Gewässerabschnitte wurden die gesetzlichen Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel überschritten.

Es ist oberstes Gebot den Flächenverbrauch in den Kommunen zu stoppen, um der Landwirtschaft weiterhin genügend Fläche für eine naturverträgliche Landbewirtschaftung zu lassen.

Orts- und Landschaftsbild

Der Verlauf der Trasse erstreckt sich auf langer Strecke durch die offene Agrarlandschaft. Sie ist vom östlichen Ortsrand von Hohenberg und dem Aussichtspunkt Hohenbuck deutlich sichtbar. Das zum Spazierengehen und Radfahren viel genutzte Naherholungsgebiet unterhalb des Kienbergs (Ortsumfahrung V4 kleine Variante und Teil der langen Variante V1) derzeit ausgebaut als Flurweg würde für die Bevölkerung als verkehr- und lärmfreie Zone wegfallen. Die Sichtachse vom Kienberg als beliebter Aussichtspunkt zur Kirche St. Martin über eine vielseitige offene Felder- und Wiesenstruktur wird durch beide Umfahrungsvarianten stark beeinträchtigt.

Fazit:

Um eine kurzfristige Entlastung für Bürgerinnen und Bürger im Kernort Herrieden zu erreichen sollten die zahlreichen Möglichkeiten zur Belastungsreduzierung ergriffen werden (Tempo 30, Schallschutzfenster, Flüsterasphalt, Ausbau der Radwege-netze,)

Aufgrund der starken Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Streckenverlauf der Trassen V1 und V4 können wir diese nur ablehnen und appellieren an die Vernunft der Verantwortlichen.

TöB Nr.: Ö1	Öffentlichkeit 1
Stellungnahme vom: 22.08.2023	
Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Hiermit erhebe ich Einwände zu den Planungen des FNP der Stadt Herrieden. Ich lehne eine Straße anstelle des vorhandenen Feldwegs nördlich der Pfarrer-Speinkle-Straße ab.</p> <p>Begründung: Wie ist es möglich dass man diesen Feldweg als bereits bestehenden Weg bezeichnet und als Straße umbauen will? Genau dort spazieren täglich viele Leute mit ihren Hunden, nutzen Rentner und Jogger das Gebiet als Naherholungsgebiet. Dort üben Kinder Rad fahren und auf diesem Feldweg laufen viele Familien zum anliegenden Spielplatz oder dem beliebten Bolzplatz. Wie man erfährt müsste dieser Spielplatz/Bolzplatz mit alten Baum und Heckenbestand platt gemacht werden um irgendwo einen neuen Spielplatz in eine Wiese zu setzen. Dort niesten vielen Vögel, dort gibt es Igel und Insekten und der angrenzende Klingebach bietet Kindern auch einen Blick auf durstige Insekten. Es gibt neben dem Feldweg auch eine Blumenwiese und eine Streuobstwiese mit schöner Frühlingsblüte und Obst für Vögel, Insekten und den dazu gehörigen Kleinleben. Auch das müsste natürlich platt gemacht werden. Hinzu kommt dass die Entlastung der Pfarrer-Speinkle-Straße genau wieder für Anwohner der Pfarrer-Speinkle-Straße eine Belastung wird. Spielt es für die Planer keine Rolle dass auch noch ein unschöner Lärmschutzwall gebaut werden müsste? Es nützen diese wichtige Frischluftschneise für Herrieden auch viele Radfahrer um zur Bärenlochhütte zu kommen. Wenn man glaubhaft die Natur schützen, den Menschen ihre Lebensqualität erhalten möchte und auf Kosten achten will, kann die neue Straße, angrenzend an die Pfarrer-Speinkle-Straße, unmöglich so gebaut werden. Sie würde wieder in die Nürnberger Straße münden. Genau an der Einmündung stehen auch wieder alte Bäume und geben Schatten. Mit diesem riesen Aufwand ist in Herrieden weder den Menschen in der Nürnberger Straße noch allen anderen Verkehrsbrennpunkten geholfen. Man verlagert Belastung aus der Pfarrer-Speinkle-Straße wieder an die Anwohner dieser Straße. Man könnte die bisherige Pfarrer-Speinkle-Straße durchaus nur in eine Richtung befahrbar machen und der Durchgangsverkehr wäre nicht möglich. Solche Lösungen sieht man in vielen Städten.</p>	<p>Im Ergebnis des gesamtstädtischen Verkehrsgutachtens wurden verschiedene mögliche Entlastungstrassen im Stadtgebiet Herrieden untersucht. Die angeführte Trasse wurde im Zuge der politischen Beratungen vom Stadtrat als mögliche sinnvolle Ergänzung des Herriedener Straßennetzes ausgewählt und entsprechend als Zielaussage im FNP/LP aufgenommen und dargestellt.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der nun durchgeführten Beteiligung angeführten Aspekte und Themen bzgl. der Umgehungstrasse soll die Zielaussage „mögliche Umgehungstrasse“ für den Bereich des vorhandenen Feldwegs nördlich der Pfarrer-Speinkle-Straße redaktionell aus dem FNP/LP herausgenommen werden.</p> <p>Die mögliche Umsetzbarkeit der potentiellen Umgehungstrasse soll vor einer möglichen Aufnahme als Zielaussage umfassend hinsichtlich aller relevanten Aspekte, Belange und Bedenken detaillierter geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt aber unabhängig der Fortschreibung des FNP/LP.</p>

Ich bitte daher dringend die Haltung zu diesem Projekt zu überdenken. Wir Anwohner sind mit dieser Straße dann unmittelbar belastet. Bei anderen Straßenplanungen sind keine Anwohner direkt mit Lärm und Feinstaub belastet und dennoch ist man dagegen.

TöB Nr.: Ö2

Öffentlichkeit 2

Stellungnahme vom: 18.09.2023

Stellungnahme Öffentlichkeit

Wir sind Eigentümer des Flurstücks Nr. 675, Gemarkung Herrieden, am Ortsrand von Herrieden zwischen der Hohenbergerund der Nürnberger Straße. Wir sind betroffen von der Planung der kleinen Nordspange (Variante 4 der denkbaren Umfahrungen der Stadt Herrieden).

BAYERISCHER STREUOBSTPAKT

Bayerische Streuobstwiesen sind wundervolle Paradiese, die eine fantastische Genuss- und Artenvielfalt lebendig halten.

Rund 5.000 oftmals gefährdete Tier- und Pflanzenarten finden auf bayerischen Streuobstwiesen ihr Zuhause.

<https://www.bayern-streuobstpakt.de/>

Bei unserem Grundstück handelt es sich um eine über 30-jährige Streuobstwiese mit ökologisch wertvollem Obstbaumbestand mit 40 verschiedenen heimischen altdeutschen Sorten auf Hochstämmen und einem dichten alten Heckenbestand. Die Fläche ist naturbelassen, wird nicht gedüngt, schonend extensiv genutzt und mit viel Engagement gepflegt. Sie steht seit 1992 unter Vertragsnaturschutz und wird bei Pflege und Erhalt gefördert. Durch den angrenzenden Klingengraben und dreiseitig ökologisch wertvollen Heckenbestand erfährt das Grundstück und die umliegende Natur zusätzliche Aufwertung. Das Grundstück ist nicht eingezäunt und bietet so Lebensraum für viele schützenswerte, seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten. In dieser Art (Obstwiese mit Bach und altem Baum- und Heckenbestand, ökologisch extensiv bewirtschaftet und frei zugänglich) ist das Grundstück einzigartig am direkten Orts- und Siedlungsrand von Herrieden.

BAYERISCHE STREUOBSTBESTÄNDE SIND IN AKUTER GEFAHR

Die Bedeutung für Biodiversität und die bayerische Kulturlandschaft kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Umso dramatischer ist der Rückgang der Bestände. [...]

Insgesamt sind seit 1965 bereits 70 Prozent der Streuobstflächen verloren gegangen.

Stellungnahme Gemeinde / Planer

Im Ergebnis des gesamtstädtischen Verkehrsgutachtens wurden verschiedene mögliche Entlastungstrassen im Stadtgebiet Herrieden untersucht. Die angeführte Trasse wurde im Zuge der politischen Beratungen vom Stadtrat als mögliche sinnvolle Ergänzung des Herriedener Straßennetzes ausgewählt und entsprechend als Zielaussage im FNP/LP aufgenommen und dargestellt.

Aufgrund der im Rahmen der nun durchgeführten Beteiligung angeführten Aspekte und Themen bzgl. der Umgehungstrasse soll die Zielaussage „mögliche Umgehungstrasse“ für den Bereich des vorhandenen Feldwegs nördlich der Pfarrer-Speinkle-Straße redaktionell aus dem FNP/LP herausgenommen werden.

Die mögliche Umsetzbarkeit der potentiellen Umgehungstrasse soll vor einer möglichen Aufnahme als Zielaussage umfassend hinsichtlich aller relevanten Aspekte, Belange und Bedenken detaillierter geprüft werden. Diese Prüfung erfolgt aber unabhängig der Fortschreibung des FNP/LP.

<p>https://www.bayern-streuobstpakt.de/</p> <p>Durch die kleine Nordspanne würde nun auch diese Streuobstwiese in Herrieden mit seinem wertvollem Naturraum zerstört werden. Es hätte zudem zur Folge, dass der Abenteuerspielplatz beseitigt werden müsste und auch die beiden Feuchtwiesen im östlichen Teil zerstört würden.</p> <p>Nach unserer Beobachtung gibt es für eine neue Straße (Nordspanne, Variante 4) keine Notwendigkeit. Zusätzlich zum Kreisverkehr (nördlich der Industriestraße) bestehen mit der Pfarrer-Speinkle-Straße und der Fritz-Baumgärtner-Straße bereits zwei überdimensioniert groß und breit ausgebaute und wenig genutzte Verbindungsstraßen zwischen der Hohenbergerund der Nürnberger Straße.</p> <p>BAYERISCHER STREUOBSTPAKT <i>Der Streuobstanbau in Bayern ist über Jahrhunderte entstanden. Diese Form des Obstanbaus ist für die Kulturlandschaft und Biodiversität bedeutend. Der Streuobstpakt trägt dem Rechnung; er kommt einem Generationenvertrag gleich. Die Staatsregierung unterstützt[...] mit insgesamt rund 600 Millionen Euro. www.stmelf.bayern.de</i></p> <p>Da sich nicht nur die Bayerische Staatsregierung für Streuobstanbau, sondern auch die Stadt Herrieden für Klimaschutz und Nachhaltigkeit stark macht, schlagen wir vor, den vorhandenen Feldweg zwischen dem Schrotfeld und dem geplanten Kindergarten an der Nürnberger Straße als Fuß- und Fahrradweg auszubauen. Einem Straßenneubau "Kleine Nordspange" widersprechen wir.</p> <p>Damit kommt auch die Stadt Herrieden ihren Klimaschutzziele näher und die Anwohner in den angrenzenden Siedlungen profitieren weiterhin wie bisher. Bereits jetzt wird der vorhandene Feldweg täglich von Herrieder Bürgern, Spaziergängern, Familien mit Kindern, Hundebesitzern und Fahrradfahrern zur Naherholung ausgiebig genutzt. Und für die zukünftigen Bewohner des geplanten Baugebietes werden Spazierwege wie dieser, direkt am Orts- bzw. Siedlungsrand gelegene, in Zukunft noch mehr benötigt.</p>	
<p>Aufnahmen 2023 zum Flurstücks Nr. 675, Gemarkung Herrieden</p>	



Baumparadies



Blumenparadies



Schmetterlingsparadies



Obstparadies

Anlagen

Staatsministerin Michaela Kaniber informiert- Bayerischer Streuobstpakt

<https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/streuobstpakt-foerderprogramm-streuobst-fuer-alle/index.html>

Bayerischer Streuobstpakt

<https://www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/gartenbau/bayerischer-streuobstpakt/index.html> | Bürgeranmerkung zur "Kleinen Nordspange"- Monika Fichtner, 24.07.2021

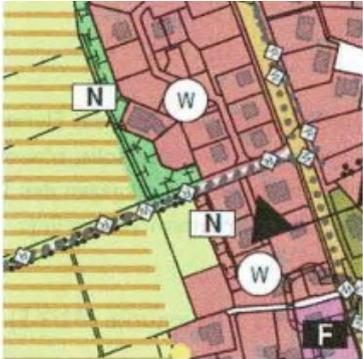
Stellungnahme: „Bürgeranmerkung zur Kleinen Nordspange“ vom 24.07.2021

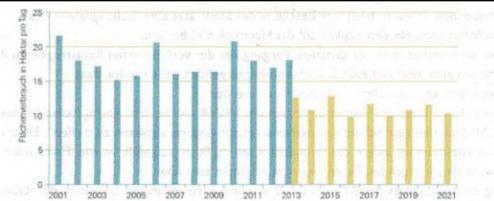
TöB Nr.: Ö3	Öffentlichkeit 3
Stellungnahme vom: 18.09.2023	
Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme Gemeinde / Planer
<p>Im Entwurf 3 der Fortschreibung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplans soll in Neunstetten die Potenzialfläche „Süd“ als künftige Wohnbaufläche in die Begründung des FNP/LP aufgenommen werden (Siehe Kartenbeilage).</p> <p>Bei der Bürgerversammlung am 02.06.2016 in Neunstetten mit 1.Bürgermeister Brandl mit der Tagesordnung: Flächennutzungsplan war man der Meinung, dass diese Fläche als künftiges Wohnbaugebiet nicht in Betracht kommt.</p> <p>Diese Potenzialfläche „Süd“, Flurstück Nr. 236, Gemarkung Neunstetten mit 2,46 ha gehört einem privaten Eigentümer. Wobei die Flurstücke Nr. 234 mit 2,83 ha und 212 mit 2,75 ha, Gemarkung Neunstetten, bereits im Eigentum der Stadt Herrieden sind</p>	<p>Die in der Stellungnahme angeführten, weiteren Flächen im Ortsteil Neunstetten wurden in verschiedenen Runden als mögliche Entwicklungsflächen diskutiert. Im Laufe der Fortschreibung des FNP/LP wurden dann auch verschiedenste Flächen im Plan dargestellt und geprüft. Im Ergebnis entschied sich der Stadtrat für die Aufnahme der in der Stellungnahme dargelegten Potenzialfläche. Trotz der Aufnahme dieser Fläche als Potentialfläche ist die Diskussion hinsichtlich der Wohnbauflächenentwicklung in Neunstetten noch nicht final abgeschlossen. Gegenwärtig ist im Ortsteil Neunstetten kein konkreter Bedarf für eine entsprechend große Flächenentwicklung begründbar. Infolgedessen erfolgte auch keine Ausweisung neuer Wohnbauflächen im FNP/LP.</p>

<p>und somit sofort als künftige Wohnbauflächen ausgewiesen werden können. Zumal auch die südlich angrenzende Waldfläche ein natürlicher Lärmschutz zur Autobahn ist (Siehe Kartenbeilage).</p> <p>Des Weiteren wiese ich in der Sache auf meine E-Mail vom 19.5.2016 an die Stadt Herrieden hin (Siehe E-Mail-Anhang).</p> <p>Bei einer künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken Nr. 236 u. 237 Gemarkung Neunstetten wird ein Ausgleich ersucht.</p>	<p>Sollte diese Bedarfssituation nachweisbar eintreten, wird eine abschließende Diskussion und Prüfung der verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen. Damit dieser Prozess dann umfassend erfolgen kann, werden die in der Stellungnahme angeführten potentiellen Entwicklungsflächen redaktionell in die Begründung des FNP/LP im Kapitel Potentialflächen ergänzt.</p>
--	---

<p>TöB Nr.: Ö4 Öffentlichkeit 4</p>	
<p>Stellungnahme vom: 18.09.2023</p>	
<p>Stellungnahme Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>In der 37. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.07.2023 wurde beschlossen, dass das Flurstück Nr. 692 (Gemarkung Rauenzell) nicht aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden solle, obwohl Einwände der Raum- und Landesplanung der Regierung von Mittelfranken vorliegen und entgegen der Tatsache, dass diese Fläche im Bereich des Hochwasserausbreitungsgutachtens für den Schreiner Mühlbach liegt.</p> <p>Siehe Anhang I, Seite 4.</p> <p>Hiergegen möchten wir, die Bewohner der Grundstücke Am Weidenweg I bis 3 (Flurstücke 692/3-5) Einspruch erheben und dafür folgende Begründungen anführen.</p>	
<p>1. Hochwasserschutz: der Entscheidung zugrunde lag ein Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes vom 09.01.2020. Dies bezog sich jedoch explizit auf das benachbarte Grundstück 692/2 und nicht das hier betreffende. Einer Bebauung jenes Grundstückes 692/2 wurde mit der Begründung stattgegeben, dass sich dieses „knapp ausserhalb des ermittelten Ü-Gebietes“ befände. Der im RIS hinterlegte Screenshot zeigt, dass das hier behandelte Flurstück 692 knapp innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt und daher nach gleicher Logik nicht bebaut werden sollte. Wir, die Einsprucherhebenden, fordern daher vor Beschluss des Stadtrates eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes, die sich explizit auf das Flurstück 692 bezieht.</p>	<p>Zu 1. Entsprechend der aktualisierten Berechnungen des Überschwemmungsgebietes liegt das Flurstück 692 grundsätzlich nicht im ermittelten Ü-Gebiet. Vgl. nachfolgenden Ausschnitt:</p>

<p>Nur nebenbei sei erwähnt, dass der damalige Vorgang vor der verheerenden Katastrophe im Ahrtal datiert ist, die uns allen nochmal eindrücklich vor Augen geführt haben sollte, dass Starkregenereignisse eher zunehmen, als abnehmen werden.</p>	 <p>Entsprechend wird eine Problematik hinsichtlich des Hochwasserschutzes, welche einer Darstellung als Baufläche im FNP/LP entgegenstehen würde, nicht gesehen.</p>
<p>2. Bauliche Einwände: im oben erwähnten Schreiben des WWA wurde dem Antragsteller dennoch (!) empfohlen, "Maßnahmen zum Schutz vor extremen Hochwasserereignissen zu treffen". Er ist dieser Empfehlung nachgekommen, indem das Grundstück um ca. 80cm aufgefüllt wurde. Eine ähnliche Maßnahme wäre den anliegenden Bewohnern baulich nicht zumutbar.</p>	<p>Zu 2. Detaillierte bauliche Anforderungen für eine bestimmte Bebauung eines Grundstückes können auf der groben Ebene eines Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht berücksichtigt werden. Im Zuge der detaillierten Baugenehmigung sind abschließend bauliche Details sowie nachbarschaftliche und -schützende Verhältnisse verträglich und rechtlich zu prüfen.</p>
<p>3. Raumplanung: beim Beschluss des BV am 11.7.23 wurde auf die genannten Einwände der Raum- und Landesplanung der Regierung Mfr gar nicht eingegangen, dass nämlich "nach Grundsatz LEP 3.1 Abs. 2 [...] unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden" sollen. Es wird weiterhin allgemein auf eine Reduzierung von Flächen an den Ortsrändern zugunsten von vorhandenen Innenentwicklungspotentialen in den Ortsteilen hingewiesen. Wir, die Einsprucherhebenden fordern eine Stellungnahme des BV zu den erwähnten Einwänden und eine eindeutige Berücksichtigung dieser Einwände bei der weiteren Beschlussfassung!</p>	<p>Zu 3. Im Kontext des angeführten Flächensparens geht es vordringlich um die Ausweisung von großflächigeren Baugebieten an Ortsrandlagen bzw. auf der grünen Wiese. Bei der hier in Diskussion stehenden Fläche geht es um eine kleine Abrundungsfläche am Ortsrand. Ein Widerspruch zum angeführten Grundsatz des LEP wird bei Beibehaltung der Darstellung des Grundstückes als Baufläche im FNP/LP nicht gesehen.</p>

<p>4. Bebauungsplan Nr. 6 „Weidenweg“: durch Bebauung des Flurstücks 692 wird die ursprüngliche Begründung zum Bebauungsplan am Weidenweg komplett ausgehebelt. In dieser heißt es beispielsweise, „dass die im Vorentwurf eingetragene westliche Baureihe [...] nicht bebaut werden darf.“ (Seite 7). Aufgrund solcher und vieler weiterer eindeutigen Informationen in diesem Dokument haben sich ortsansässige Familien entschlossen, diese Bauplätze zu erwerben, obwohl sie im Dorf gemeinhin als „Wasserloch“ bezeichnet wurden. Einige Grundstücke waren monate-/jahrelang verfügbar und wurden dann dennoch bebaut, weil sich die Bauherren auf einen Bebauungsplan verlassen haben, der ganz eindeutig vermittelte, dass ihnen wenigstens die Sicht nicht verbaut werden würde.</p> <p>Wie der jetzige Vorgang rechtlich zu bewerten ist, können die Einsprucherhebenden nicht bewerten - zumindest ist es jedoch ganz schlechter Stil und unverlässliche Kommunalpolitik.</p> <p>So wurde ja erst am 10.05.2023 einstimmig (!) beschlossen, dass die betreffende Fläche nicht als Wohnfläche in den 3. Entwurf des FNP aufgenommen werden solle ...</p> 	<p>Zu 4.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des angeführten Bebauungsplans wurde damals das Ziel verfolgt den Abschluss der wesentlichen Siedlungsentwicklung vorzusehen. Eine evolutionäre Siedlungsentwicklung erfordert jedoch die stetige Beurteilung des Einzelfalles und entsprechend erfolgte die Entscheidung, dass im vorliegenden Einzelfall eine Bebauung dieser kleinteiligen Fläche grundsätzlich denkbar ist. Entsprechend wurde eine Darstellung als Baufläche im FNP/LP nun vorgesehen.</p>
<p>5. Notwendigkeit/Umweltschutz: Bayern bekennt sich zum Ziel der Bundesregierung bis 2030 den Flächenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren. Der Anteil Bayerns beträgt rund 5 ha pro Tag, diese Richtgröße ist seit Februar 2021 auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgehalten und wird landesweit bis 2030 angestrebt. Seit Jahren verfehlt Bayern dieses Ziel um den Faktor 2 (sie!) (Quelle: LfU Bayern):</p>	<p>Zu 5.</p> <p>Die Stadt Herrieden ist sich der Thematik des Flächenverbrauches bewusst und hat sich dieser auch im Zuge des FNP/LP sehr stark angenommen. So erfolgte im gesamten Fortschreibungsprozess eine umfassende Prüfung und Abwägung einer Vielzahl von Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten. Im Endergebnis wurde eine sehr reduzierte und bedarfsorientierte Ausweisung von Flächen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Stadt vorgesehen. Auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des Flächensparens möchte die Stadt Herrieden die</p>



Wir reden hier von der Bebauung vom besonders schützenswerten Naturraum unserer Altmühlwiesen, der sowohl im Baugebiet Rauenzell "Am Weidenweg" (inkl. Fl.-Nr. 692), als auch bei der Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Schüller zuletzt ausreichend "gelitten" hat. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan von 03/1996 nennt den betroffenen Bereich „wichtig für den Wasserhaushalt und als Pufferzone zum Wiesenbrütergebiet. Deswegen ist eine Bebauung aus wasserwirtschaftlichen Gründen und ökologischen Gründen nicht vertretbar.“

Welchen Beitrag leistet Herrieden, damit die Versiegelung von Flächen endlich abnimmt und der Lebensraum der Feuchtwiesen nicht noch weiter abnimmt?

Es wird ganz aktuell neuer Bauraum in der Dorfmitte und der Veldener Straße geschaffen, außerdem wird in Herrieden ein sehr großes Baugebiet erschlossen (weitere Versiegelung). Aufgrund Inflation/Baukosten/Zinsen nehmen andererseits zunehmend immer mehr Interessenten Abstand von neuen Bauvorhaben (gerade im Bereich der Einfamilienhäuser) und der demographische Wandel wird langfristig Wohnraum im Bestand freigeben.

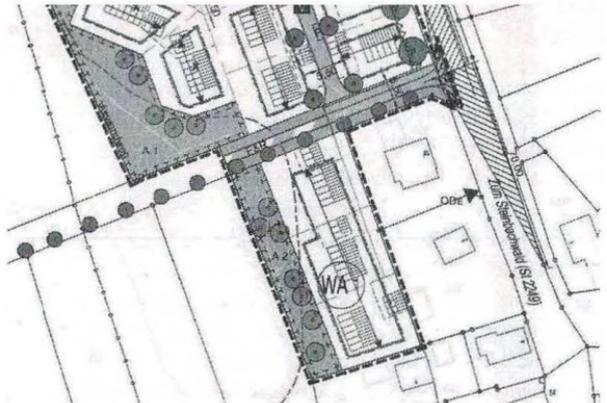
Es reicht vielleicht einfach auch irgendwann ...

Nachfrage nach Wohnraum weiter bedarfsorientiert decken und Menschen sowie Familien eine Entwicklungsperspektive aufzeigen. Dies soll im Dreiklang zwischen Innenentwicklung, kleinteiligen Abrundungen (vgl. Neunstetten oder hier in Rauenzell) sowie größeren Entwicklungen (Schroffeld) erfolgen.

Bei der Erschließung der Baugrundstücke Weidenweg 1-3 hätte man damals die Chance gehabt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die genannten Flächen mit zu überplanen und zu erschließen. Das wäre aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ortsabrundung gewesen und man hätte sogar eine doppelseitige (und flächensparendere) Erschließungsstraße im Bebauungskonzept vorsehen können. Stattdessen wurde im Bebauungsplan eine einseitige Erschließung der Baugrundstücke Weidenweg 1-3 geplant und nach Westen hin eine Ausgleichsfläche als Ortsrandeingrünung und damit auch Abschluss der Siedlung umgesetzt. Aus unserer Sicht ist es nun unsinnig und unökologisch, diese zwei Baugrundstücke separat zu erschließen - zumal für eine Erschließung der Bebauungsplan (Rad- und Fußweg) ggf. geändert werden müsste

Die Erschließung der angeführten Baugrundstücke ist grundsätzlich in Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur möglich und kann kleinteilig (auch in Fortführung privater Flächen) erfolgen. Die damals aufgenommene HQ-Linie wurde rückblickend leider fehlerhaft berechnet, so dass eine Aufnahme der nun diskutierten Flächen damals anders bewertet wurde. Nach aktualisierter Berechnung steht das Thema Hochwasserschutz der Ausweisung der Flächen nun grundsätzlich nicht entgegen.

<p>und auch die HQ100-Grenze damals sicher aus fachlicher Sicht begründet war und so im Bebauungsplan eingezeichnet ist.</p> <p>Wir bitten sowohl den Stadtrat Herrieden (ggf. vertreten durch Andere), zu allen Punkten sachlich objektiv Stellung zu beziehen, unbefangen von persönlichen Beziehungen zum Grundstücksbesitzer, dessen immense Verdienste für die Stadt Herrieden außer Zweifel stehen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und bedanken uns vorab für eine schriftliche Stellungnahme.</p>	<p>Die angeführten Aspekte und Argumente wurden objektiv betrachtet und bewertet. Im Ergebnis soll die angeführte Fläche als Baufläche im FNP/LP beibehalten werden.</p>
---	--

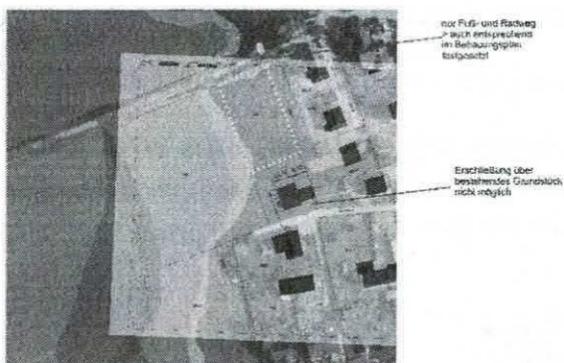
<p>TöB Nr.: Ö5 Öffentlichkeit 5</p>	
<p>Stellungnahme vom: 23.09.2023</p>	
<p>Stellungnahme Öffentlichkeit</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p>
<p>Wir, die Bewohner der Grundstücke Am Weidenweg 1 bis 3 (Flurstücke 692/3-5) bringen folgende Bedenken/Einwände gegen den Flächennutzungs- und Landschaftsplan Herrieden vor:</p> <p>A. Einwand gegen die Weiterführung des Flurstückes 692/1 als Wohnbaufläche</p> <p>Begründung: dieses Grundstück wurde mit Erschließung des Wohngebietes "Weidenweg" als öffentliche Grünfläche und Ausgleichsfläche i.S. des BayNatSchG deklariert und sollte damit – analog zu den Ausgleichsflächen gegenüber dem Fuß- und Radweg- nicht weiter als Wohnbaufläche geführt werden.</p> 	
<p>B. Einwand gegen die Weiterführung des Flurstückes 692 als Wohnbaufläche</p> <p>Im Zuge der Vorberatung des Bauausschusses der Stadt Herrieden zum 3. Entwurf der Fortschreibung des FNP wurde dieses Grundstück als Wohnbaufläche herausgenommen.</p>	<p>Der angeführten Vorberatung lagen falsche Grundlagen zu Grunde. Entsprechend der aktualisierten Berechnungen des Überschwemmungsgebietes liegt das Flurstück 692 grundsätzlich</p>

Hintergrund waren die Einwände der Raum- und Landesplanung der Regierung von Mittelfranken und die Tatsache, dass diese Fläche im Bereich des Hochwasserausbreitungsgutachtens für den Schreiner Mühlbach liegt.

Eine Bebauung dieses Grundstückes wäre nicht sinnvoll und unökologisch. Daher sollte es nicht als Wohnbaufläche fortgeführt werden.

Begründungen:

1. Eine Bebauung der Flächen erfüllt nicht die Entwicklungsziele des Ortsteils Rauenzell, wie in Kapitel 1.2.20 (Seite 161) der Begründung zur Fortschreibung des FNP aufgelistet.
2. Hochwasserschutz: das Flurstück 692 liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes und sollte daher nicht bebaut werden. Vor Beschluss des FNP/LP ist eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes notwendig, die sich explizit auf das Flurstück 692 bezieht - ein vormalig zur Begründung der Aufnahme der Fläche herangezogenes Schreiben des WWA vom 09.01.2020 bezog sich auf das benachbarte Grundstück.



Nur nebenbei sei erwähnt, dass der damalige Vorgang vor der verheerenden Katastrophe im Ahrtal datiert ist, die uns allen nochmal eindrücklich vor Augen geführt haben sollte, dass Starkregenereignisse eher zunehmen, als abnehmen werden.

3. Bauliche Einwände: im oben erwähnten Schreiben des WWA wurde dem Antragsteller empfohlen, „Maßnahmen zum Schutz vor extremen Hochwasserereignissen zu treffen“. Er ist dieser Empfehlung nachgekommen, indem das Grundstück um ca. 80cm aufgefüllt wurde. Eine ähnliche Maßnahme wäre den anliegenden Bewohnern baulich nicht zumutbar.

4. Raumplanung: es ist auf die Einwände der Raum- und Landesplanung der Regierung Mfr einzugehen, dass nämlich „nach Grundsatz LEP 3.1 Abs. 2 [...] unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten flächensparende Siedlungs-

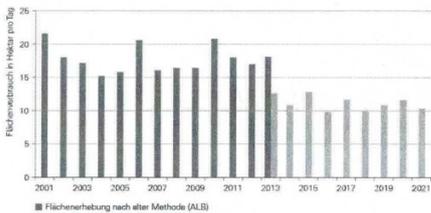
nicht im ermittelten Ü-Gebiet. Vgl. nachfolgenden Ausschnitt:



Entsprechend wird eine Problematik hinsichtlich des Hochwasserschutzes, welche einer Darstellung als Baufläche im FNP/LP entgegenstehen würde, nicht gesehen.

Detaillierte bauliche Anforderungen für eine bestimmte Bebauung eines Grundstückes können auf der groben Ebene eines Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht berücksichtigt werden. Im Zuge der detaillierten Baugenehmigung sind abschließend bauliche Details sowie nachbarschaftliche und -schützende Verhältnisse verträglich und rechtlich zu prüfen.

Im Kontext des angeführten Flächensparens geht es vordringlich um die Ausweisung von großflächigeren Baugebieten an Ortsrandlagen bzw. auf der grünen Wiese. Bei der hier in Diskussion stehenden Fläche geht es um eine kleine Abrundungsfläche am Ortsrand. Ein Widerspruch zum

<p>und Erschließungsformen angewendet werden" sollen. Es wird weiterhin allgemein auf eine Reduzierung von Flächen an den Ortsrändern zugunsten von vorhandenen Innenentwicklungspotentialen in den Ortsteilen hingewiesen.</p>	<p>angeführten Grundsatz des LEP wird bei Beibehaltung der Darstellung des Grundstückes als Baufläche im FNP/LP nicht gesehen.</p>
<p>5. Bebauungsplan Nr. 6 "Weidenweg": durch Bebauung des Flurstücks 692 und 692/ 1 wird die ursprüngliche Begründung zum Bebauungsplan am Weidenweg komplett ausgehebelt. In dieser heißt es beispielsweise, " dass die im Vorentwurf eingetragene westliche Baureihe [...] nicht bebaut werden darf." (Seite 7). Aufgrund solcher und vieler weiterer eindeutigen Informationen in diesem Dokument haben sich ortsansässige Familien entschlossen, diese Bauplätze zu erwerben, obwohl sie im Dorf gemeinhin als "Wasserloch" bezeichnet wurden. Einige Grundstücke waren monate-/jahrelang verfügbar und wurden dann dennoch bebaut, weil sich die Bauherren auf einen Bebauungsplan verlassen haben, der ganz eindeutig vermittelte, dass ihnen wenigstens die Sicht nicht verbaut werden würde.</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des angeführten Bebauungsplans wurde damals das Ziel verfolgt den Abschluss der wesentlichen Siedlungsentwicklung vorzusehen. Eine evolutionäre Siedlungsentwicklung erfordert jedoch die stetige Beurteilung des Einzelfalles und entsprechend erfolgte die Entscheidung, dass im vorliegenden Einzelfall eine Bebauung dieser kleinteiligen Fläche grundsätzlich denkbar ist. Entsprechend wurde eine Darstellung als Baufläche im FNP/LP nun vorgeesehen.</p>
<p>6. Notwendigkeit/Umweltschutz: Bayern bekennt sich zum Ziel der Bundesregierung bis 2030 den Flächenverbrauch auf bundesweit unter 30 ha pro Tag zu reduzieren Der Anteil Bayerns beträgt rund 5 ha pro Tag, diese Richtgröße ist seit Februar 2021 auch im Bayerischen Landesplanungsgesetz festgehalten und wird landesweit bis 2030 angestrebt. Seit Jahren verfehlt Bayern dieses Ziel um den Faktor 2 (sie!) (Quelle: LfU Bayern):</p>  <p>https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/indikatoren/ressourcen_effizienz/laechenverbrauch/index.htm</p> <p>Wir reden hier von der Bebauung vom besonders schützenswerten Naturraum unserer Altmühlwiesen, der sowohl im Baugebiet Rauenzell "Am Weidenweg" (inkl. Fl.-Nr. 692), als auch bei der Erweiterung des Firmengeländes der Fa. Schüller zuletzt ausreichend "gelitten" hat. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan von 03/1996 nennt den betroffenen Bereich "wichtig für den Wasserhaushalt und als Pufferzone zum Wiesenbrütergebiet. Deswegen ist eine Bebauung aus wasserwirtschaftlichen Gründen und ökologischen Gründen nicht vertretbar."</p>	<p>Die Stadt Herrieden ist sich der Thematik des Flächenverbrauches bewusst und hat sich dieser auch im Zuge des FNP/LP sehr stark angenommen. So erfolgte im gesamten Fortschreibungsprozess eine umfassende Prüfung und Abwägung einer Vielzahl von Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten. Im Endergebnis wurde eine sehr reduzierte und bedarfsorientierte Ausweisung von Flächen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Stadt vorgeesehen. Auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des Flächensparens möchte die Stadt Herrieden die Nachfrage nach Wohnraum weiter bedarfsorientiert decken und Menschen sowie Familien eine Entwicklungsperspektive aufzeigen. Dies soll im Dreiklang zwischen Innenentwicklung, kleinteiligen Abrundungen (vgl. Neunstetten oder hier in Rauenzell) sowie größeren Entwicklungen (Schrotfeld) erfolgen.</p>

<p>Welchen Beitrag leistet Herrieden, damit die Versiegelung von Flächen endlich abnimmt und der Lebensraum der Feuchtwiesen nicht noch weiter abnimmt?</p> <p>Es wird ganz aktuell neuer Bauraum in der Dorfmitte und perspektivisch im Wohngebiet „Rauenzell Süd“ (W II) geschaffen, außerdem wird in Herrieden ein sehr großes Baugebiet erschlossen (weitere Versiegelung). Zum Zeitpunkt der FNP/LP-Fortschreibung weist der Ortsteil Rauenzell verschiedene Baulücken / Brachflächen (ca. 1,6ha) auf, davon liegen 0,7ha im Bereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.</p>	
<p>Bei der Erschließung der Baugrundstücke Weidenweg 1-3 hätte man damals die Chance gehabt, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die genannten Flächen mit zu überplanen und zu erschließen. Das wäre aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ortsabrundung gewesen und man hätte sogar eine doppelseitige (und flächensparendere) Erschließungsstraße im Bebauungskonzept vorsehen können. Stattdessen wurde im Bebauungsplan eine einseitige Erschließung der Baugrundstücke Weidenweg 1-3 geplant und nach Westen hin eine Ausgleichsfläche als Ortsrandeingrünung und damit auch Abschluss der Siedlung umgesetzt. Aus unserer Sicht ist es nun unsinnig und unökologisch, diese zwei Baugrundstücke (perspektivisch auf Flurstück 692) separat zu erschließen - zumal für eine Erschließung der Bebauungsplan (Rad- und Fußweg) ggf. geändert werden müsste und auch die HQ 100-Grenze damals sicher aus fachlicher Sicht begründet war und so im Bebauungsplan eingezeichnet ist.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und bedanken uns vorab für eine schriftliche Stellungnahme.</p>	<p>Die Erschließung der angeführten Baugrundstücke ist grundsätzlich in Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur möglich und kann kleinteilig (auch in Fortführung privater Flächen) erfolgen. Die damals aufgenommene HQ-Linie wurde rückblickend leider fehlerhaft berechnet, so dass eine Aufnahme der nun diskutierten Flächen damals anders bewertet wurde. Nach aktualisierter Berechnung steht das Thema Hochwasserschutz der Ausweisung der Flächen nun grundsätzlich nicht entgegen.</p>

TöB Nr.: Ö6	Öffentlichkeit 6
<p>Stellungnahme Öffentlichkeit</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden verschiedene Unterschriftenlisten mit insgesamt knapp 400 Unterschriften eingereicht. Die Forderung lautete hierbei:</p> <p>„Die im FNP aufgenommene Ostumfahrung lehne ich aus verkehrs- und umwelttechnischen Aspekten ab.“</p>	<p>Stellungnahme Gemeinde / Planer</p> <p>Die angeführte Umgehungsstraße soll nach Beschluss des Stadtrates Herrieden detailliert hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden. Eine Darstellung für eine entsprechende Überprüfung im FNP/LP ist hierzu aber nicht erforderlich und entsprechend wird diese Darstellung nun redaktionell aus dem FNP/LP herausgenommen. Alle im Rahmen der öffentlichen Auslegung angeführten Aspekte, Belange und Bedenken werden im Zuge der detaillierten Prüfung der Umsetzbarkeit umfassend berücksichtigt.</p>

